



Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen

Stand Juli 2015, Merkblatt für Gewerbebetriebe, Nr. G07

Asbest hat sehr viele Vorteile und wurde bis Mitte der 90er-Jahre im Wesentlichen im Baubereich eingesetzt. Der Nachteil von Asbest sind seine krebserregenden Fasern, die sehr spröde sind, zu winzigen Nadeln zerbrechen und sich gut im menschlichen Gewebe festhaken. Allerdings können von deren Einatmen bis zum Ausbruch der Krankheit (z.B. Asbestose, Lungen- oder Bauchfellkrebs) 10 bis 30 Jahre vergehen. Asbestfasern sind mit bloßem Auge nicht zu erkennen, sondern nur unter einem Elektronenmikroskop.

Deshalb ist höchste Vorsicht im Umgang mit Asbest geboten. **Oberste Regel: Staubentwicklungen vermeiden!**

Der Umgang mit Asbest wurde per Gesetz stark eingeschränkt. **Es besteht ein absolutes Wiederverwendungsverbot jeglicher Asbestprodukte! Zudem ist das Installieren von Photovoltaikanlagen oder Warmwasserkollektoren auf bestehende Asbestbedachungen untersagt.**

Was ist beim Umgang mit Asbest zu beachten?

Nur Firmen mit Sachkundenachweise nach TRGS 519 dürfen mit diesem Abfall hantieren.

Da der Löwenanteil der Asbestproduktion im sog. Asbestzementbereich lag, also bei Well-, Dach- und Fassadenplatten („Eternitplatten“), Fensterbänken, Rohren oder Lüftungskanälen, sind **bei Umbau- oder Sanierungstätigkeiten** besondere Vorsichtsmaßnahmen zu treffen:

- Asbestzementprodukte niemals werfen, sägen, bohren, schleifen usw.
- Alle Teile während der Arbeiten ständig feucht halten oder Restfaserbindemittel verwenden (z.B. auch verdünnte Dispersionsfarbe).
- Alle Teile sind getrennt auszubauen. Sie dürfen nicht mit anderen Stoffen vermischt werden.

Für den **Transport** sind die Asbestzementprodukte so vorzubereiten, dass sie nicht verrutschen und beim Einpacken, Laden, Transportieren und Abladen keine Fasern frei werden:

- dickere, reißfeste Folie auf eine Einwegpalette legen oder in Big Bags setzen; Asbestzementprodukte anfeuchten und auf die vorbereitete reißfeste Folie bzw. Einwegpaletten setzen; die Folie an den Nahtstellen fest mit Klebeband verkleben. **Wenn Asbestzementprodukte nicht fachgerecht verpackt angeliefert werden, behält sich die AWN vor, das Nachverpacken je nach Zeitaufwand und Materialverbrauch in Rechnung zu stellen.**
- Kleinere Teile fest in eine dickere Folie einschlagen und zu einem Paket verkleben oder Big Bags verwenden.
- Paletten nicht zu schwer packen (höchstens 1.000 kg), da sie mit Staplern bzw. Staplergabeln entladen werden. Paletten und Pakete dürfen nicht auseinanderbrechen.
- Big Bags sind am Waageterminal des Entsorgungszentrums Sansenhecken erhältlich. Informationen zu Größe/Preis sind über das Beratungsteam unter der 06281/906-13 erhältlich.

Wo wird Asbest entsorgt?

Annahmestelle für festgebundene Asbestprodukte ist das **Entsorgungszentrum Sansenhecken**. Annahmetag ist **dienstags** zu den üblichen Öffnungszeiten. Asbestprodukte werden nur angenommen, wenn der Asbest festgebunden ist, d.h. die Fasern müssen mit dem Grundmaterial (z.B. Zement) fest verbunden sein. Asbestzementprodukte erfüllen diese Anforderungen.

- Die Asbestzementprodukte sind wie oben beschrieben verpackt und getrennt von anderen Abfällen anzuliefern.
- Das Abladen erfolgt **nur** in Zusammenarbeit mit dem Fachpersonal vor Ort.
- Die Paletten und Pakete dürfen weder geworfen noch abgekippt werden. Eine Anlieferung in Abkippscontainern oder Walking-Floor-Fahrzeugen ist nicht zulässig.

Unternehmen benötigen zur Anlieferung einen sog. **Entsorgungsnachweis (EN)**. Dieser kann bei der Gewerbeabfallberatung der AWN beantragt werden. Zur Ausstellung des EN wird eine Kopie des **Sachkundenachweises nach der TRGS 519** (s. Rückseite) benötigt.

Noch Fragen?

Unser AWN-Beratungsteam hilft Ihnen gerne weiter unter ☎06281 906-13 oder Fax 906-14.

Checkliste vor Baubeginn

Wer beruflich mit Asbest zu tun hat muss sich neben den üblichen Arbeitsvorschriften an die Technische Regel für Gefahrstoffe TRGS 519 „Asbest Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“ halten. Die wichtigsten Regeln, die in Lehrgängen vermittelt werden, sind:

- Anzeige der Arbeiten eine Woche vor Baubeginn bei: beim Landratsamt des Neckar-Odenwald-Kreises, Fachbereich Gewerbeaufsicht, falls die Arbeiten in einem anderen Zuständigkeitsbereich liegen, auch dort sowie dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in Kopie
Ansprechpartner beim Landratsamt des Neckar-Odenwald-Kreises, Renzstraße 10, 74821 Mosbach, Fachbereich Gewerbeaufsicht, ☎ 06261 84-1768, -1759 oder -1761.
Ein Bestandteil der Anzeige ist die Annahmeerklärung der Deponie. Abfälle sind kreisbezogen zu entsorgen, d.h. auf der jeweiligen Deponie des Land- bzw. Stadtkreises, in dem sich die Baustelle befindet. Nähere Informationen und Annahmeerklärungen sind i.d.R. über die entsprechenden Abfallberatungen erhältlich.
- Arbeitsplan erstellen.
- Aufsichtsführender auf der Baustelle muss Sachkunde gemäß TRGS 519 haben.
- Mitarbeiter auf Baustelle unterweisen und Durchführung bestätigen lassen, z.B. durch Unterschrift auf der Betriebsanweisung.
- Betriebsanweisung auf der Baustelle aushängen bzw. auslegen.
- Baustelle sichern und deutlich kennzeichnen.
- Abfallsammelstelle absperren und deutlich kennzeichnen.
- Industriestaubsauger der Staubklasse H zum Absaugen von asbesthaltigen Stäuben bereithalten.
- Persönliche Schutzausrüstung tragen: P2-Staubmaske als Atemschutz (Filter regelmäßig wechseln!) und Schutzkleidung.
- Verschleppen der Fasern aus der Baustelle vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung nach Gebrauch ordnungsgemäß reinigen und getrennt von der Straßenkleidung aufbewahren.
- Hygienische Schutzmaßnahmen einhalten.
- Vorsorgeuntersuchungen durchführen.
- Beschäftigungsbeschränkungen beachten.

Lehrgang zum Erwerb der Sachkunde gemäß TRGS 519

Die Sachkunde gemäß TRGS 519 wird durch die Teilnahme an einem behördlich anerkannten Lehrgang mit Prüfung erworben und gilt 6 Jahre.

Nähere Auskünfte zu Kursen erteilt gerne: Handwerkskammer Mannheim; B1, 1-2; 68159 Mannheim; ☎ 0621 18002-151 (Frau Joerg, Umwelt- und Technologieberatung).

Leicht gebundener Asbest

Bei Abbruch- und Sanierungsarbeiten von leicht gebundenem Asbest, z.B. Spritzasbest in Innenräumen, asbesthaltige Textilien, Schnüre o.ä., Asbestpappe usw., sind ausschließlich zugelassene Firmen (nach Anhang 3, Nr. 2.2.4 Gefahrstoffverordnung) zu beauftragen. Außerdem sind beim Transport dieser Stoffe die gefahrgutrechtlichen Bestimmungen Gefahrgutverordnung Straße (GGVS/ADR) zu beachten. Sie gelten als gefährliche Abfälle zur Beseitigung. Sowohl bei den Sanierungsarbeiten als auch bei der Entsorgung sind besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

An das Entsorgungszentrum Sansenhecken dürfen leicht gebundene asbesthaltige Stoffe nur angeliefert werden, wenn durch geeignete Behandlungsverfahren (z.B. Eingießen in Zement) sichergestellt ist, dass keine Fasern freigesetzt werden.